



Reglement über die Erhebung der Feuerwehrrersatzabgaben

Gemeinde Büren SO

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhalt

I. ZWECK	1
§ 1 Zweck.....	1
II. ERSATZABGABE	1
§ 2 Ersatzabgabe GVG § 88.....	1
III. BEFREIUNG VON FEUERWEHRDIENST UND DER ERSATZABGABE	1
§ 3 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht GVG § 83.....	1
IV. BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE	2
§ 4 Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89.....	2
V. ABGABESONDERREGELUNGEN	2
§ 5 Abgabesonderregelungen GVG § 83.....	2
VI. RECHTSSCHUTZ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 6 Rekurs gegen Ersatzabgabe	2
VII. INKRAFTTRETEN	2
§ 7 Inkrafttreten	2

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren SO
gestützt auf das Gesetz über die Gebäudeversicherung Solothurn GVG beschliesst:

I. ZWECK

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Erhebung einer Ersatzabgabe für Personen, die der Feuerwehrdienstpflicht unterliegen, diese jedoch nicht leisten.

II. ERSATZABGABE

§ 2 Ersatzabgabe GVG § 88

1. Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Gemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.
2. Die Ersatzabgabe ist in der Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken.
Die Solothurner Gebäudeversicherung SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.
3. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
4. Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

III. BEFREIUNG VON FEUERWEHRDIENST UND DER ERSATZABGABE

§ 3 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht GVG § 83

1. Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Schwangere
 - b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut.
 - c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.
 - d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.
2. Der Regierungsrat kann in der Verordnung Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht befreien.

IV. BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE

§ 4 Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89

1. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
2. Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.
3. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 3 Absatz 1 oder 2 (GVG § 83) von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

V. ABGABESONDERREGELUNGEN

§ 5 Abgabesonderregelungen GVG § 83

Die Gemeinde Büren kann keine Personen von der Bezahlung der Ersatzabgaben befreien.

VI. RECHTSSCHUTZ

§ 6 Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

VII. INKRAFTTRETEN

§ 7 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und durch das Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurns genehmigt worden ist, am 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am: 26. November 2025

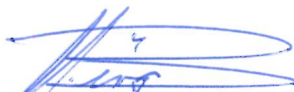
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom: 17. März 2026

Die Präsidentin



Stéphanie Erni

Die Gemeindeschreiberin



Michaela Bürgin